

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 22. August 2023
456

GRG Nr.	20	EA 208	512
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Ueli Fisch vom 7. Juni 2023 „Ein Jahr Öffentlichkeitsgesetz: Eine erste Bilanz“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat in einer Umfrage vom 14. Juni 2023 bis 31. Juli 2023 die Departemente, die Staatskanzlei, den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sowie die 80 Politischen Gemeinden gebeten, in einem Fragebogen ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Öffentlichkeitsgesetz (ÖffG; RB 170.6) mitzuteilen.

Gestützt auf die innert Frist eingegangenen Rückmeldungen beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Bei den Politischen Gemeinden gingen 85 Einsichtsgesuche ein.

Davon fielen 33 auf eine E-Mail-Anfrage der Thurgauer Zeitung, welche die Politischen Gemeinden gestützt auf das ÖffG um Einsicht zum Bruttolohn, dem Pensum und den Spesen der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten ersuchte.

Die Gesuche an die Politischen Gemeinden betrafen im Übrigen mehrheitlich die Einsicht in Gemeinderats- oder Stadtratsprotokolle oder in amtliche Akten betreffend Bau- oder Umweltprojekte, Bewilligungsverfahren oder Kauf-/Pachtverträge.

Bei der kantonalen Verwaltung gingen 11 Einsichtsgesuche ein.

Die Gesuche an die kantonale Verwaltung hatten hauptsächlich im Bau- und Umweltbereich Gutachten, Prüfberichte, Bewilligungen, Konzepte oder Machbarkeitsstudien zum Gegenstand.

Frage 2

Positiv beantwortete Gesuche bei den Politischen Gemeinden:	69
Negativ beantwortete Gesuche bei den Politischen Gemeinden:	15
Hängige Gesuche bei den Politischen Gemeinden:	1
Positiv beantwortete Gesuche bei der kantonalen Verwaltung:	8
Negativ beantwortete Gesuche bei der kantonalen Verwaltung:	3
Hängige Schlichtungsverfahren:	1

Frage 3

Die Gründe für das Nichteintreten oder die Abweisung eines Einsichtsgesuches waren insbesondere die Nichterfüllung des zeitlichen gesetzlichen Geltungsbereichs (§ 5 Abs. 1 ÖffG), ein hängiges Verfahren (§ 4 Abs. 2 ÖffG), Unzuständigkeit (§ 12 Abs. 1 ÖffG), überwiegende öffentliche oder private Interessen (§ 10 ÖffG) oder ein ausstehender politischer Entscheid (§ 11 Abs. 1 ÖffG).

Frage 4

Gemäss den Rückmeldungen wurden bis anhin keine Gebühren erhoben (§ 19 Abs. 1 ÖffG). Drei Politische Gemeinden würden bei einem erheblichen Aufwand gestützt auf § 19 Abs. 2 ÖffG eine Gebühr von Fr. 50 oder 80 pro Stunde erheben. Ein erheblicher Aufwand läge dabei vor, wenn die Gesuchsbearbeitung, insbesondere die Suche und Zusammenstellung der Unterlagen und amtlichen Akten oder deren Anonymisierung, den Rahmen des normalen Alltagsgeschäftes von bis zu 60 Minuten übersteigt. Für die Gebührenerhebung dieser drei Politischen Gemeinden besteht eine formell-rechtliche Grundlage im kommunalen Gebührenreglement.

Frage 5

Ein eigentliches Urteil über die Umsetzung des ÖffG im Kanton Thurgau zu fällen, ist nach der ersten Einführungsphase zu früh. Ein erheblicher Mehraufwand für die angegangenen öffentlichen Organe scheint gestützt auf die Rückmeldungen bis anhin nicht entstanden zu sein. Es bedarf einer weiteren Konsolidierung der Anwendung des ÖffG, um eine einheitliche Praxis herbeizuführen. Die oder der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte wird einen wichtigen Beitrag zum weiteren Gesetzesvollzug leisten, indem sie oder er die öffentlichen Organe in Fragen des Öffentlichkeitsprinzips berät (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 ÖffG) und im Rahmen dieser Beratungstätigkeit einen Leitfaden und Kommentar verfasst.

Unbestrittenermassen geht mit dem neuen Grundsatz der Öffentlichkeit ein Kulturwandel beim Kanton, den Politischen Gemeinden und Schulgemeinden einher, der sich erst im Laufe der Zeit mit den Erfahrungen und einer Praxis zu etablieren hat. Bis dahin kann auf die Lehre und Rechtsprechung des Bundes und der Kantone zum Öffentlichkeitsrecht zurückgegriffen werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

